

# **Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt(ESB)**

## **der Stadt Bocholt**

---

vom 06.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008

letzte Änderung: 18.11.2020

**Stadt Bocholt**  
Der Bürgermeister  
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58  
46395 Bocholt

Stand: 18.11.2020

§1 **Überschrift**

Fehler! Textmarke nicht definiert.

### §1 Gegenstand der Einrichtung

- (1) Die Stadt Bocholt betreibt zur Durchführung der unter Absatz 2 genannten Aufgaben eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Diese Einrichtung wird auf der Grundlage der Gemeindeordnung NRW als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind
  - a) als eigenständig zu erledigende Aufgaben
    - die Abfallentsorgung
    - die Straßenreinigung
    - die Stadtentwässerung
    - das Bestattungswesen incl. Friedhofsunterhaltung
  - b) als im Auftrag anderer Einrichtungen der Stadt zu erledigende Aufgaben
    - die Straßenunterhaltung
    - die Grünflächenunterhaltung
    - die Sport- und Spielplatzunterhaltung
    - die gärtnerische Schulhofunterhaltung
    - die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung
    - die Unterhaltung der Deponie Bocholt-Lankern
    - das Fuhrparkmanagement ausgenommen die Fahrzeuge der Feuerwehr
  - c) als ergänzend zu erledigende Aufgaben
    - die Führung etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- (3) Die Einrichtung kann auch andere Aufgaben übernehmen, die ihr von der Stadt zugewiesen werden.
- (4) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben kann sich die Einrichtung anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.
- (5) Der Bürgermeister erlässt in Ergänzung zu dieser Satzung eine Dienstanweisung, die die Zusammenarbeit zwischen den städtischen Einrichtungen und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung regelt.

### §2 Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt den Namen „Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt“, abgekürzt „ESB“.

### §3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Mitglied oder aus mehreren Mitgliedern. Bei mehreren Mitgliedern bestellt die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied zum Ersten Betriebsleiter/zur Ersten Betriebsleiterin. Bei unterschiedlichen Auffassungen in der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter bzw. die Erste Betriebsleiterin.

- (2) Der ESB wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung, hier insbesondere § 5 und § 6 Abs. 2, etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die Umsetzung des Wirtschaftsplanes und die damit verbundene laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für Einzelleistungen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des ESB verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

#### **§4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss ESB besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Fraktionen, die nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied im Ausschuss vertreten sind, stellen ein beratendes Mitglied. Die Mitglieder des Betriebsausschusses und deren Stellvertreter(innen) werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- (2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem ESB oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen und Vergaben, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigt
  - b) Mehrausgaben für investive Vorhaben des Vermögensplanes, die den Einzelansatz um mehr als 10 % und mindestens 5.000 € oder die bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit den Ansatz des Deckungsringes um mehr als 5 % und mindestens 25.000 € überschreiten
  - c) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen oder Mindererträgen im Erfolgsplan, soweit sie im Einzelfall 25.000 € überschreiten
  - d) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € übersteigen und über Ratenzahlungen von mehr als 24 Monaten. Ausgenommen sind Gebührenforderungen, für die die ortsrechtlichen Bestimmungen gelten.
  - e) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen. Ausgenommen sind Gebührenforderungen, für die die ortsrechtlichen Bestimmungen gelten

Unterhalb der vorgenannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.

- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung NRW gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetz.

### §5 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

### §6 Bürgermeister und zuständiger Beigeordneter

- (1) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den zuständigen Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten des ESB rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (2) In Grundsatzfragen sowie im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister oder der zuständige Beigeordnete der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister bzw. dem zuständigen Beigeordneten erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

### §7 Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des 5-jährigen Finanzplanes und des Jahresabschlusses spätestens 1 Woche vor der Versendung an den Betriebsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Eine abweichende Stellungnahme des Kämmerers hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss rechtzeitig vor der Beschlussfassung vorzulegen. Ferner hat die Betriebsleitung dem Kämmerer die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen

zuzuleiten und auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Kämmerer oder ein von ihm benannter Vertreter kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Ihnen ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§8 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des ESB.
- (2) Der ESB beschäftigt in der Regel Tarifbeschäftigte. Werden beim ESB Beamte oder Beamtinnen beschäftigt, so werden diese im Stellenplan der Stadt Bocholt ausgewiesen und in der Stellenübersicht des ESB vermerkt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bestellung und die Abberufung des Betriebsleiters und des stellvertretenden Betriebsleiters.
- (4) Alle übrigen Tarifbeschäftigten werden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch die Betriebsleitung eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

### **§9 Vertretung des ESB**

- (1) In den Angelegenheiten des ESB wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. Die Betriebsleitung ist hierfür von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des ESB ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den geltenden Bestimmungen des Ortsrechts öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Erklärungen, durch die die Stadt Bocholt durch den ESB verpflichtet werden soll, sind unter dem Namen der Stadt Bocholt - Der Bürgermeister - abzugeben und bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem Bürgermeister oder dem zuständigen Beigeordneten und von der Betriebsleitung unterzeichnet. Satz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

### **§10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§11 Stammkapital**

Das Stammkapital des ESB beträgt 25.500.000€.

## §12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, sowie der 5-jährige Finanzplan sind von der Betriebsleitung spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Jahres aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Mit dem Beratungsergebnis ist dieser Plan an die Stadtverordnetenversammlung zur Feststellung weiterzuleiten.
- (2) Die Ausgaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, können in einem Deckungsring für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

## §13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den zuständigen Beigeordneten laufend, darüber hinaus den Bürgermeister, den Kämmerer sowie den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten. Gutachten sind ab einem Auftragswert von 10.000 €, alle sonstigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € aufzulisten.

## §14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Mit dem Beratungsergebnis ist der Jahresabschluss an die Stadtverordnetenversammlung zur Feststellung weiterzuleiten.

## §15 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt findet grundsätzlich Anwendung. Von den Aufgaben, die der Rat dem Rechnungsprüfungsamt nach § 3 Absatz 2 übertragen hat, gelten für den ESB nur die Aufgaben nach Nr. 2 „Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit“ und nach Nr. 7 „Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen“.

## §16 Personalvertretung

Die Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Bocholt, so dass der Personalrat der Stadt Bocholt auch die Personalvertretung für den ESB übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## §17 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den ESB. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

### **§18 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Entsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb vom 16.12.1992 in der Fassung vom 21.12.2005 außer Kraft.

## unter Berücksichtigung der Änderungen

---

vom 09.11.2009, 06.01.2010, 24.06.2014

21.07.2020, 27.10.2020 und 18.11.2020